

Andreas Starke
Oberbürgermeister

I. Schreiben an:

FW-BuB-FDP-Stadtratsfraktion
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

**Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein**
Rathaus Maximiliansplatz
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 87-1004
Telefax 0951 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BLZ 770 500 00 | Konto-Nr: 18
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000 18

22.09.2021/St-Hi-en

Antrag zur Rolle des Stadtrates als demokratische Vertretung Ihr Schreiben vom 17.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2021 (Anlage) beantragten Sie verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Rolle des Stadtrates als demokratische Vertretung. Der Antrag Nr. 2 bezog sich dabei auf eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates: § 12 soll einen neuen Absatz 3 im Hinblick auf die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für dringliche Anordnungen oder unaufschiebbare Geschäfte im Sinne des Art. 37 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erhalten. Dazu kann ich folgenden mitteilen:

1. Zu ihrem Antrag ist grundsätzlich festzustellen, dass der Oberbürgermeister, im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 3 GO, verpflichtet ist, anstelle des Gemeinde- bzw. Stadtrates dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu erledigen. Dieses Recht darf durch eine Geschäftsordnungsregelung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Dabei gilt, dass es sich im Einzelfall immer um objektiv dringliche oder unaufschiebbare Angelegenheiten handeln muss. Nur dann ist die Eilkompetenz im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO gegeben.

Hinsichtlich ihres konkreten Antrages ist darauf hinzuweisen, dass die Vollsitzung alle Angelegenheiten, unabhängig von der Aufgabenzuweisung zu einzelnen Senaten oder Ausschüssen, im Einzelfall oder generell an sich ziehen darf. Insofern ist eine gesonderte Regelung nicht erforderlich. Nicht möglich ist es dagegen, anstelle einer Behandlung in der Vollsitzung, Beschlüsse durch den Finanzsenat

auch in Angelegenheiten, welche diesem nach Ortssatzung bzw. Geschäftsordnung nicht zugewiesen sind, fassen zu lassen. Insoweit kann Ihrem Antrag daher aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden. Die Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit setzt zudem voraus, dass die entsprechenden Stadtratsgremien nicht mehr rechtzeitig mit den zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten befasst werden können. Insoweit ist der Hinweis auf eine Verpflichtung, zunächst alle Möglichkeiten der Befassung der Gremien auszuschöpfen, redundant, da er ohnehin Voraussetzung für die Anwendung des Art. 37 Abs. 3 GO ist.

2. Ihrer Anregung, Personalangelegenheiten, welche durch Eilverfügung vorgenommen wurden, mit Begründung dem Personalsenat vorzulegen, wird bereits dadurch nachgekommen, dass alle Verfügungen nach Art. 37 Abs. 3 GO dem Stadtrat oder den jeweiligen Senaten in deren nächsten Sitzungen zur Kenntnis gegeben werden.
3. Weiterhin beantragten Sie (Antrag Nr. 4) einen jährlichen Bericht über alle Vorfälle im Bereich Datenschutzverletzungen und über alle gerichtlichen Streitverfahren. Hierzu darf der Hinweis gegeben werden, dass größere Verfahren regelmäßig im Ältestenrat berichtet werden. Eine Erfassung aller Verfahren bei der Stadt Bamberg würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, da solche Verfahren nicht an einer Stelle zentriert gesammelt oder geführt werden, sondern nach Zuständigkeit auf die Referate und Ämter verteilt sind. Mein Vorschlag: bitte werden Sie dazu auch im Ältestenrat aktiv.

Wir gehen davon aus, dass insofern dem Anträgen 2 und 4 ihres Schreibens vom 17.01.2021 entsprochen wurde. Die weiteren Anträge wurden bereits behandelt.

Die weiteren Fraktionen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Starke
Oberbürgermeister